

## **Richtlinien der Gemeinde Velen zur Förderung der Denkmalpflege**

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 die folgenden Richtlinien beschlossen:

### **Richtlinien der Gemeinde Velen zur Förderung der Denkmalpflege**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Velen ist als Untere Denkmalbehörde sehr daran interessiert, einen guten Erhaltungsgrad auch bezüglich derjenigen Denkmäler zu fördern, die in Privateigentum stehen. Für diese Denkmäler gelten, beginnend mit ihrer Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Velen, die folgenden Förderrichtlinien.

Über die Förderung von Denkmälern im Eigentum der Kirchen oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften wird im Einzelfall entschieden. Die nachfolgenden Richtlinien finden diesbezüglich keine Anwendung.

#### **§ 1 Voraussetzungen für die Förderung**

Die Gemeinde Velen fördert den denkmalpflegerischen Erhalt solcher Denkmalobjekte, die bereits in der Denkmalliste der Gemeinde Velen eingetragen sind und jener, bei denen der Eigentümer bereits sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt hat. Darüber hinaus können Zuschüsse für Maßnahmen an Gebäuden in der engeren Umgebung von Baudenkmalern im Sinne des § 9 Abs. 1 b) Denkmalschutzgesetz gewährt werden, soweit sie der Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in der Gemeinde Velen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vor Beantragung bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in ganz begründeten Fällen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde möglich.

Die geplanten Erhaltungsmaßnahmen müssen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster abgestimmt sein. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW muss erteilt sein.

#### **§ 2 Höhe der Forderung**

Die Gemeinde Velen berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die „Zumutbarkeit“ der Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 7 Denkmalschutzgesetz.

Grundsätzlich übernimmt die Gemeinde Velen im Rahmen der Förderung von Erhaltungsmaßnahmen einen Anteil von maximal bis zu 50 Prozent der Mehrkosten, die sich aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben.

Wird die Einzelmaßnahme auch von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Denkmalförderung des Landes NRW) gefördert, übernimmt die Gemeinde Velen maximal ein Drittel der denkmalpflegerischen Mehrkosten der Maßnahme. Im jeweiligen Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob eine Parallelförderung zulässig ist.

### **§ 3 Verfahren**

Die Entscheidung über die Förderung durch die Gemeinde Velen erfolgt auf einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Velen als Untere Denkmalbehörde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung, aus der sich auch die denkmalpflegerischen Mehrkosten ergeben,
- b) Fotos vom derzeitigen Stand des Objektes,
- c) Lageplan und Skizze mit eingetragenen Standort des Objektes,
- d) im Falle der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der Bauantrag,
- e) der Hinweis, ob weitere Fördermittel beantragt sind oder gewährt wurden.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses erfolgt anhand dieser Unterlagen ab einem Förderbetrag in Höhe von 3.000 € durch den Planungsausschuss der Gemeinde Velen. Er kann die Förderzusage an weitere Bedingungen knüpfen. Die endgültige Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Falle erst dann, wenn alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen. Im Bedarfsfalle kann die Auszahlung auch in Raten erfolgen.

### **§ 4 Rücknahme der Förderung**

Der Förderungsbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
- b) im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlage für die Zuschussgewährung waren,
- c) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,
- d) die in der Förderzusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- e) ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Velen in Kraft.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinien nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 28. September 2010

GEMEINDE VELEN

Dr. Schulze Pellengahr  
Bürgermeister